

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zur Großen Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin, Dr. Emmerlich, Frau Fuchs (Köln), Bachmaier, Frau Blunck, Catenhusen, Dr. Diederich (Berlin), Egert, Frau Fuchs (Verl), Frau Dr. Hartenstein, Frau Huber, Immer (Altenkirchen), Dr. Kübler, Kuhlwein, Frau Dr. Lepsius, Lutz, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Matthäus-Maier, Müller (Düsseldorf), Frau Odendahl, Peter (Kassel), Frau Renger, Frau Schmedt (Lengerich), Frau Schmidt (Nürnberg), Frau Simonis, Dr. Soell, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Frau Steinhauer, Stiegler, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Frau Weyel, Wolfram (Recklinghausen), Frau Zutt, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksachen 10/3343, 10/3935 —

Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß die vor zehn Jahren beschlossene Veränderung der Gesetzesbestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch und die damals im Rahmen der Gesamtreform eingeleiteten sozialen Maßnahmen mit dazu beigetragen haben, die Diskussion um Wert und Würde des menschlichen Lebens zu vertiefen.

Wert und Würde des menschlichen Lebens umfassen seinen Beginn, seine Entfaltung und sein Ende.

Sich dessen bewußt zu sein, wird in einer Zeit immer dringlicher, in der die Menschheit in der begründeten Angst vor ihren eigenen Fähigkeiten lebt, sich im atomaren Krieg wie auch durch die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen selbst zu vernichten: Politik zur Sicherung des Friedens und der natürlichen Lebensgrundlagen erhalten als Politik für das Leben eine existentielle Bedeutung. Neue Gefahren drohen aus den wachsenden Möglichkeiten, in menschliches Ergbut einzugreifen, es zu verändern und zu manipulieren, ja Versuche der Menschengzüchtung zu unternehmen. Die Auseinan-

dersetzung um menschenwürdiges Sterben kommt hinzu. Stärker als früher werden auch der in weiten Teilen der Welt verbreitete Hunger und das Massenelend als nicht hinnehmbare Herabwürdigung des Menschen begriffen.

Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine Entschlossenheit für Wert und Würde des Lebens einzutreten.

2. Die Entwicklung der letzten Jahre hat die Erkenntnis bekräftigt: Schwangerschaftsabbruch bedeutet stets Ohnmacht vor unbewältigten Konflikten. Gerade die betroffenen Frauen empfinden das. Deshalb denkt und handelt falsch und ungerecht, wer die Frauen an den Pranger stellt, sie mit Vorwürfen überzieht und ihnen einseitig Verantwortung zuweist.

Der Deutsche Bundestag bedauert es deshalb, daß die Auseinandersetzung um den Schutz des werdenden Lebens neuerdings wieder auf die Veränderung straf-, sozialversicherungsrechtlicher und verwaltungstechnischer Regelungen über den Schwangerschaftsabbruch verengt wird, insbesondere hinsichtlich

- behaupteter Mißbräuche bei der Feststellung einer sonstigen schweren Notlage nach § 218 a Abs. 2, Nr. 3 StGB,
- der Kostenübernahmepflicht für so indizierte Schwangerschaftsabbrüche durch die gesetzlichen Krankenkassen,
- der Tätigkeit von Ärzten und anerkannten Schwangerschaftskonfliktsberatungsstellen.

Dadurch wird erneut ein Klima der Verurteilung, des moralisierenden Drucks und der Verunsicherung erzeugt, das die zu beobachtende Bewußtseinsentwicklung zu mehr Sensibilität für das Leben zu beeinträchtigen droht.

3. Der Deutsche Bundestag stellt mit Sorge fest, daß von Gegnern der 1976 beschlossenen Gesamtkonzeption der Begriff der „sonstigen schweren Notlage“ im Sinne von § 218 a Abs. 2, Nr. 3 StGB fälschlich auf wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten der Schwangeren verengt wird. Durch diese Gleichsetzung soll in der Öffentlichkeit der Eindruck hervorgerufen bzw. vertieft werden, als könne der Grund für den Schwangerschaftskonflikt durch vorübergehende und zudem auch noch geringe finanzielle Zuwendungen an die Schwangere, etwa aus Mitteln der Stiftung „Mutter und Kind“ oder aufgrund von Leistungen nach dem Erziehungsgeldgesetz unschwer beseitigt werden, so daß eine „sonstige schwere Notlage“ als Indikationsgrund nicht mehr vorliege.

Frauen in Schwangerschaftskonflikten, die sich dennoch auf das Vorliegen einer „sonstigen schweren Notlage“ berufen, wird damit Leichtfertigkeit im Umgang mit ihrer Konfliktsituation unterstellt, um sie dann um so leichter als kriminell brandmarken zu können.

Diese Argumentation geht in mehrfacher Hinsicht an der Wirklichkeit vorbei: Finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkei-

ten greifen zwar gerade in den letzten Jahren bei vielen jungen Frauen immer weiter um sich; nur in den seltensten Fällen sind sie jedoch alleiniger Anlaß für so schwere Schwangerschaftskonflikte, die die Frau einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen läßt. Vielmehr treten andere Probleme in den Vordergrund: Mit der Geburt eines – zunächst nicht gewünschten – Kindes wird das gesamte Leben und die Lebensplanung der Frau von Grund auf verändert, während auf den männlichen Partner und Vater allenfalls finanzielle Belastungen zukommen. Partnerschaftskonflikte, dauernde finanzielle Abhängigkeit, kaum überwindbare Probleme mit dem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz, stark eingeschränkte berufliche Chancen – diese Konfliktsituationen betreffen fast immer einseitig die Frau.

4. In Anbetracht der zentralen Bedeutung der Beratung werden der Mütter in Schwangerschaftskonflikten stellt der Deutsche Bundestag mit Sorge fest, daß im wachsenden Maße – insbesondere nichtkonfessionelle – Beratungsstellen gegängelt, finanziell benachteiligt, in ihrer Arbeit behindert und sogar mit der Aberkennung ihrer Zulassung als Beratungsstelle bedroht werden. Diese Beschränkungen der Beratungsmöglichkeit bei Schwangerschaftskonflikten werden dadurch verschärft, daß die Beratungsstellen aller Träger durch die eingeführte Bundesstiftung „Mutter und Kind“ in einem Maße mit laufenden administrativen Aufgaben belastet werden, daß ihre Berater-tätigkeit darunter leidet.

II.

Vor diesem Hintergrund bekräftigt der Deutsche Bundestag das 1976 beschlossene und eingeleitete Gesamtkonzept, in dessen Mittelpunkt neben strafrechtlichen Änderungen sozial- und gesellschaftspolitische Reformansätze stehen:

- Schaffung einer frauen- und kinderfreundlichen Gesellschaft durch Verbesserungen insbesondere im Bildungswesen, im Bereich der Arbeitswelt, im Familienrecht, beim Familienlastenausgleich und im übrigen Sozialrecht;
- Verbesserung der Sexualaufklärung und der Sexualerziehung bei Mädchen und Jungen;
- Beratung und Hilfe in Schwangerschaftskonflikten anstelle von Nötigung und Bevormundung.

Diese Gesamtkonzeption hat sich bewährt. Sie muß als Ganzes weiter verwirklicht werden.

Obwohl zuverlässige Zahlenangaben über die genaue Höhe der Schwangerschaftsabbrüche nicht vorhanden sind, spricht einiges für die Vermutung, daß ihre Zahl gesenkt werden konnte. Dies ist allerdings noch nicht ausreichend. Deshalb bekräftigt der Deutsche Bundestag seine Absicht, alle Anstrengungen zu unternehmen, um Schwangerschaftskonflikte soweit wie möglich zu vermindern und damit die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche weiter zu senken.

Der Deutsche Bundestag unterstreicht deshalb unter Fortentwicklung seiner Entschließung vom 26. April 1974 (Drucksache 7/2042) die folgenden Grundsätze:

1. Die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland müssen kinderfreundlicher werden; Frauen müssen mehr und besser abgesicherte Lebenschancen erhalten. Dies verpflichtet nicht nur Bund, Länder und Gemeinden, sondern auch Kirchen, Verbände, Arbeitgeber und andere gesellschaftliche Kräfte zu verstärkten Anstrengungen.
 - Auf Bundesebene müssen zu diesem Zweck zumindest die seit 1982 eingetretenen Verschlechterungen der Rechte und Chancen für Frauen rückgängig gemacht und Leistungskürzungen ausgeglichen werden. Dies betrifft insbesondere die Durchlöcherung des Kündigungsschutzes und die Streichungen beim Mutterschaftsgeld/Erziehungsgeld sowie die Verschlechterungen im Bereich der Ausbildungsförderung, die insbesondere die Ausbildungs- und Berufschancen junger Frauen drastisch beeinträchtigt haben.
 - Angesichts der steigenden Zahlen arbeitsloser Frauen – gerade auch junger Frauen mit Kindern – muß die Bundesregierung endlich durch aktive Arbeitsmarktpolitik die Chancen der Frauen im Erwerbsleben verbessern.
 - Die Verschlechterung der Rechtsposition gerade von Frauen mit Kindern nach einer Scheidung muß rückgängig gemacht werden.
 - Die Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ müssen umgestaltet werden: An die Stelle der gegenwärtigen, von der Höhe der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abhängigen und dazu ganz unterschiedlichen Verteilungspraxis muß – insbesondere für jüngere Frauen in schlechten finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen – ein gesicherter Anspruch auf finanzielle Hilfe treten. Die Arbeit der Schwangerschaftskonfliktsberatungsstellen darf durch die Mittelverteilung nicht länger beeinträchtigt werden.
2. Die Sexuaufklärung und -erziehung von Jungen und Mädchen in Familie und Schule muß verbessert werden. Das Wissen über eine verantwortliche Anwendung von Methoden der Schwangerschaftsverhütung und der Familienplanung muß bei Männern und Frauen verbreitet werden.
3. Beratung und Hilfen in Schwangerschaftskonflikten müssen ausgebaut werden. Der Deutsche Bundestag appelliert an Bundesländer, Gemeinden, Kirchen, Verbände, freie Gruppen und an alle Bürgerinnen und Bürger für den weiteren Ausbau der Beratungsstellen Sorge zu tragen. Die Einführung der Beratungsstellen und die Rücknahme der Strafdrohung haben den Schutz des werdenden Lebens überhaupt erst wirklich geöffnet. Die Beratung soll insbesondere über solche zwischenmenschlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Hilfsangebote informieren, die die Lage der Mutter und des Kindes

erleichtern können und damit die Fortsetzung der Schwangerschaft in verantwortlicher Entscheidung der Mutter ermöglichen. Sie ist auch deshalb erforderlich, weil sie Frauen in Schwangerschaftskonflikten dabei helfen kann, diese Konflikte durchzustehen und so zu bewältigen. Allen, die den verantwortungsvollen und oft sehr schwierigen Dienst der Beratung leisten, gebührt Dank und Anerkennung.

Die Ausführungsbestimmungen der Bundesländer zu § 218 und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. Februar 1975 müssen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf

- die Trennung von Beratung und Schwangerschaftsabbruch. Die Trennung von Beratung und Indikationenstellung durch den Arzt ist dagegen abzulehnen;
 - die Beratung in Schwangerschaftskonflikten mit dem Ziel der Hilfe zu verantwortlicher Entscheidung. Manipulation und Bevormundung sind dagegen abzulehnen. Die objektive und umfassende Beratung von Frauen in Schwangerschaftskonflikten durch anerkannte, staatlich geförderte Beratungsstellen ist erforderlich. Die finanzielle Förderung und staatliche Anerkennung der Schwangerschaftskonfliktsberatungsstellen darf nicht von anderen Kriterien abhängig gemacht werden;
 - die Freiheit der Beratungsstelle, das Vertrauen der Frauen auch dadurch zu stärken, daß sie sich zur Benennung von Adressen zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen bereithalten; das darf nicht verboten werden;
 - die Meldepflicht von Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärzte an die Krankenkassen. Die schriftliche Begründung eines jeden Schwangerschaftsabbruchs als Voraussetzung für die Honorarerstattung an die Ärzte ist dagegen abzulehnen;
 - die freie Wahl von beratenden Ärzten durch die Beratungsstellen. Anforderungen an die Qualifizierung und zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen als Voraussetzung für die ärztliche Tätigkeit in Beratungsstellen dürfen nicht einer Beschränkung der Aufnahme oder einer Gängelung der Ausübung einer solchen Tätigkeit dienen.
4. Der sozialpolitische und strafrechtliche Schutz des werdenden Lebens müssen sinnvoll aufeinander abgestimmt sein. Der Deutsche Bundestag bekräftigt abschließend seine Überzeugung, daß erst das Zusammenwirken der dargestellten Maßnahmen geeignet ist, Frauen in einem Schwangerschaftskonflikt wirksam zu helfen. Bei erneuter Verschärfung des strafrechtlichen Verbots würde aussichtsreiche Beratung dadurch erschwert, daß Frauen wieder zum Objekt fremder Entscheidung gemacht würden. Materiell besser gestellte Frauen würden dem Verfahren ausweichen und einen medizinisch gefahrlosen Schwangerschaftsabbruch im Ausland vornehmen lassen können. Schlechter gestellte Frauen könnten sich zu einem

Schwangerschaftsabbruch unter Umständen gedrängt sehen, die – wie vor 1976 – die Gefahr schwerer gesundheitlicher Schäden durch einen unsachgemäß durchgeführten Eingriff heraufbeschwören.

5. Wer Maßnahmen zum Schutz des werdenden Lebens nur auf Deutsche bzw. die deutsche Bevölkerungsentwicklung bezieht, wird dem Gebot des Schutzes des Lebens nicht gerecht. Der Deutsche Bundestag erklärt mit Nachdruck, daß Eintreten für den Schutz des Lebens nur glaubwürdig ist, wenn es sich unabhängig von Rasse, Nation, religiöser und kultureller Zugehörigkeit auf alle Menschen erstreckt.

Bonn, den 4. Juni 1986

Dr. Vogel und Fraktion

